

„I. An die Stelle der zeitherigen Unterärzte, also der Aerzte zweiter Classe, bei der Armee treten künftig hin unter der Bezeichnung „Assistenzärzte“ nur solche Aerzte in die Armee ein, die nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Vorschriften in vollem Umfange die Berechtigung zu Ausübung der innern und äußern Heilkunde im Königreiche Sachsen besitzen.“

Dieselben erhalten bei der Zutheilung an die Truppe, der sie angehören sollen, den Rang eines Leutnants und beziehen außer einem festen Gehalte von 300 Thalern jährlich die Quartiergelder und Ortszulagen eines Leutnants, sowie anstatt eines Dieners ein Equivalent von 30 Thalern bei den Fußtruppen und von 60 Thalern bei den Truppen zu Pferd. Die bei den letzteren angestellten Assistenzärzte erhalten keine Rationen, sondern werden durch Ueberweisung eines Dienstpferdes beritten gemacht.

Zugleich mit diesen Assistenzärzten und unter Einrechnung in die etatmäßige Zahl, können aber auch noch ganz unter den bisherigen Bedingungen Aerzte zweiter Classe, die als solche auch nach Einführung der neuen Medicinalverfassung ihre Prüfung noch haben bestehen dürfen, in der Armee angestellt werden.“

Die Zweite Kammer hat im Uebrigen, diese Bestimmungen anerkennend, beantragt:

„Bei der Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß dieselbe eine völlige Gleichstellung der mit Offizierscharacter dienenden Militärärzte auch in Bezug auf Bedienung mit Offizieren der Truppe, bei welcher sie stehen, herbeiführen mögen.“

Unsere Deputation beantragt, wie ich schon erwähnt habe, sowohl die Annahme dieses Antrages, als auch die Zustimmung zu dem von der Staatsregierung vorgelegten Punkte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand zu dem soeben vorgetragenen Theil des Berichtes Etwas zu bemerken hat?

Staatsminister v. Nabenhorst: Aus dem Bericht der geehrten Deputation der hohen Kammer über diesen Punkt geht deutlich hervor, daß sie einen Ausweg zu finden getrachtet hat, um dem Kriegsministerium möglichst gerecht zu werden; namentlich hat die Deputation hervorgehoben, daß die ganze Organisation erst in Zukunft ins Leben treten werde und daß die Regierung daher immer in der Lage sein werde, nachzuhelfen, wenn inzwischen sich Mängel gezeigt hätten, welche abzustellen wären; allein wenn die Regierung sich entschließen könnte, den von der Zweiten Kammer angeregten Antrag anzunehmen, so würde sie auf der Stelle verbunden sein, diesem Antrage gemäß fortwährend zu verfahren und nicht nur von dem Augenblicke an denjenigen Aerzten gegenüber, welche bereits als Assistenzärzte in der Armee angestellt sind, so, als ob sie Offiziere der Armee wären, sondern auch denjenigen gegenüber, welche die

Regierung verpflichtet ist, sobald als möglich in der Armee anzustellen, damit der bereits vorhandene Mangel ersetzt werde. Nun trägt aber die Staatsregierung bedeutend Bedenken, auf den Antrag sogleich einzugehen. Es läßt sich nicht genau übersehen, welche Folgen er haben wird. Der dienstliche Unterschied der Offiziere und Aerzte ist gar zu groß; ich will nur auf einen Punkt aufmerksam machen, der die Diener z. B. bei den Truppen zu Pferde betrifft. Bei der Reiterei und der reitenden Artillerie ist der Diener nicht Combattant in Folge bundesgesetzlicher Bestimmungen; er wird deshalb nicht uniformirt, erhält von dem Offizier eine Livree und der Offizier sorgt auch für sein Fortkommen, er macht ihn beritten. Wie soll nun hier eine Gleichstellung zwischen Aerzten und Offizieren eintreten können und offenbar ist der Vorschlag der Regierung, dem Arzte 60 Thaler Entschädigung zu gewähren, ein viel milderer und besserer, als wenn der Arzt aufgefordert würde, aus seinen Mitteln für den Diener zu sorgen. Es ist dies nur ein Punkt, den ich hier erwähne; aber es bieten sich vielleicht eine ganze Menge dar. Ich bin also nicht im Stande, für den Antrag mich zu erklären.

Freiherr v. Weick: Ich muß ganz Dem beitreten, was soeben von Seiten des Herrn Kriegsministers erwähnt worden ist. Ich habe bedauert, daß die Bestimmung, wie sie in der Vorlage enthalten ist, nicht die allgemeine Genehmigung gefunden hat und daß auch unsere geehrte Deputation dieselbe nicht hat aufrecht erhalten wissen wollen. Es kann mich in der That dabei nur Das trösten, daß über solche specielle Bestimmungen nothwendig erst noch genauere Erörterungen angestellt und Beschlüsse von Seiten des hohen Kriegsministeriums gefaßt werden müssen. Ich bin fest überzeugt, daß vielen Aerzten mit der Gewährung einer Zulage von 30 und resp. 60 Thalern weit mehr gedient ist, als mit der Stellung eines Dieners und ich kann es unmöglich für zweckmäßig und billig finden, bloß wegen eines angeblichen Princip's allgemeiner Gleichmacherei hier auf einem Vorschlage zu bestehen, der eben, wie mir scheint, in vielen Fällen nicht zweckmäßig und nicht im Interesse der Betheiligten sein kann; ich tröste mich aber damit, daß dies einer der Punkte sein wird und muß, welche einer genauen Erwägung und Bestimmung Seitens des Ministeriums vorbehalten werden müssen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall. Ich kann daher die Debatte schließen und zwar unter Ertheilung des Schlußwortes an den Herrn Referenten.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das, was Herr Baron v. Weick soeben aussprach, ist auch die Ansicht der Deputation gewesen. Der Antrag wird zur Erwägung der hohen Staatsregierung gestellt, eben so, wie ihn die Zweite